

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. Februar 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.09.2011

Geschäftszeichen:

II 18-1.33.43-1227/3

Zulassungsnummer:

Z-33.43-1227

Geltungsdauer

vom: **30. September 2011**

bis: **2. Februar 2015**

Antragsteller:

ZERO-LACK GmbH & Co. KG

Bleichstraße 57-58

32545 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff

"ZEROTHERM PolystyrolSystem K"

"ZEROTHERM MineralSystem K"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-1227 vom 2. Februar 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus Dämmplatten, die am Untergrund angeklebt und durch bestimmte, zugelassene Dübel befestigt sind. Auf die Dämmplatten werden ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und ein Oberputz aufgebracht.

Die Dämmplatten des WDVS "ZEROTHERM PolystyrolSystem K" sind Polystyrol(EPS)-Hartschaumplatten, die Dämmplatten des WDVS "ZEROTHERM MineralSystem K" sind Mineralwolle-Platten oder Mineralwolle-Lamellen.

Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unter- und Oberputzen. Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Das WDVS mit Dämmplatten aus EPS-Hartschaum ist je nach Ausführung entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

Das WDVS mit Mineralwolle-Platten bzw. Mineralwolle-Lamellen ist nichtbrennbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die WDVS dürfen unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt:

2.2.1 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel "ZEROTHERM 100 Klebemörtel" und "ZEROTHERM 300 Klebe- und Armierungsmörtel" müssen Werk trockenmörtel sein.

Der Klebemörtel "ZEROTHERM 500 ZF RS " muss eine Terpolymere Kunstharzdispersion sein.

Der Klebemörtel "ZEROTHERM 400 ZF " muss ein zementfreier und organisch gebundener Werk trockenmörtel sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

Der Klebeschaum "ZEROTHERM Klebeschaum" muss ein einkomponentiger Polyurethan-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1038 sein.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-1227

Seite 3 von 4 | 30. September 2011

Abschnitt 2.2.2.1 wird ersetzt:

2.2.2.1 Polystyrol(EPS)-Hartschaum

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen, einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,8 MPa und eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa* aufweisen.

Es dürfen auch Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die EPS-Platten müssen den Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht haben. Sie dürfen eine Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, von 30 kg/m³ nicht überschreiten.

Abschnitt 2.2.4 wird ersetzt:

2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "ZEROTHERM 100 Klebemörtel", "ZEROTHERM 300 Klebe- und Armierungsmörtel", "ZEROTHERM 500 ZF RS" und "ZEROTHERM 400 ZF " müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 a zu entnehmen.

Abschnitt 2.2.9 wird ersetzt:

2.2.9 WDVS

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2.1 a bzw. 2.2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3 a.

Das WDVS nach Anlage 2.1 a mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohichte von maximal 25 kg/m³ muss – außer bei Verwendung des Klebeschaums "ZEROTHERM Klebeschaum" nach Abschnitt 2.2.1 – die Anforderungen an die Klasse B - s1,d0 bzw. B - s2,d0 (bei Ausführung mit den Oberputzen ZERO Silikat KC-Putz" und ZERO Silikat Dekorputz") nach DIN EN 13501-1:2010-01, Abs. 11, und mit Dämmstoffdicken über 300 mm die Anforderungen an die Klasse E nach DIN EN 13501-1:2010-01, Abs. 11.3, erfüllen.

Das WDVS nach Anlage 2.1 a mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohichte von maximal 25 kg/m³ und bei Verwendung des Unterputzes "ZEROTHERM 500 ZF RS" muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1, und mit Dämmstoffdicken über 300 mm die Anforderungen an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2, erfüllen.

Das WDVS nach Anlage 2.2 muss die Anforderungen an die Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1:2010-01, Abs. 11, erfüllen.

Abschnitt 2.3.3 wird ersetzt:

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

*

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-1227

Seite 4 von 4 | 30. September 2011

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)
- Rohdichte der Dämmplatten**
- Schubmodul der EPS-Dämmplatten (nur wenn Schubmodul ≤ 2 MPa ist)
- PCS Wert der Mineralwolle-Platten** und -Lamellendämmplatten
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

Abschnitt 3.5 wird ersetzt:

3.5 Brandschutz

Das WDVS nach Anlage 2.1 a mit bis zu 300 mm dicken EPS-Platten, für die der Nachweis der Schwerentflammbarkeit vorliegt und die eine Rohdichte von maximal 25 kg/m^3 aufweisen, ist schwerentflammbar. Die Schwerentflammbarkeit bei Dämmstoffdicken über 100 mm ist nur dann nachgewiesen, wenn die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls wird das WDVS als normalentflammbar eingestuft.

Wird das WDVS mit EPS-Platten über 300 mm Dicke ausgeführt, so ist es normalentflammbar.

Das WDVS nach Anlage 2.2 mit Dämmstoffplatten aus Mineralwolle ist nichtbrennbar.

Abschnitt 4.5 wird ersetzt:

4.5 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel "ZEROTHERM 100 Klebemörtel" und "ZEROTHERM 300 Klebe- und Armierungsmörtel" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) und der Klebemörtel "ZEROTHERM 400 ZF " muss vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 3,5 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden.

Der Klebeschaum "ZEROTHERM Klebeschaum" ist ein verarbeitungsfertiger, einkomponentiger Polyurethan-Schaum.

Die Klebemörtel und der Klebeschaum sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 a bzw. 2.2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

Die Anlagen 2.1 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch die Anlagen 2.1 a und 3 a.

Uwe Bender
Abteilungsleiter

Beglaubigt

** Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Anwendung kommt, in der der zu kennzeichnende Wert bereits angegeben wird.

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
ZEROTHERM 100 Klebemörtel	ca. 5,7	} Wulst-Punkt
ZEROTHERM 300 Klebe- und Armierungsmörtel	5,7 – 7,0	
ZEROTHERM 500 ZF RS	3,0 – 4,0	
ZEROTHERM 400 ZF	4,0 – 6,0	
Klebeschaum:		
ZEROTHERM Klebeschaum***	0,20	Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8		
EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2.1	-	40 bis 400*
Unterputz:		
ZEROTHERM 100 Klebemörtel	4,5 – 5,7	3,0 – 5,0
ZEROTHERM 300 Klebe- und Armierungsmörtel	4,5 – 5,7	3,0 – 5,0
ZEROTHERM 500 ZF RS	3,0 – 4,0	3,0 – 4,0
ZEROTHERM 400 ZF**	4,0 – 6,0	3,0 – 5,0
Bewehrung:		
ZEROTHERM WDVS Gewebe	ca. 0,160	-
Haftvermittler:		
ZERO Streichputz	ca. 0,3	-
Oberputz:		
ggf. mit Haftvermittler "ZERO Streich-Putz":		
ZERO Dekorputz Außen	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
ZERO KC-Putz Außen	2,0 – 4,0	0,8 – 4,0
ZERO Select Dekorputz Außen	3,0 – 4,0	2,0 – 3,0
ZERO Select KC-Putz Außen	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
ZERO Siliconit Dekorputz	3,2 – 5,0	2,0 – 4,0
ZERO Siliconit KC-Putz	3,2 – 5,0	2,0 – 4,0
ohne Haftvermittler:		
ZERO Silikat Dekorputz	2,2 – 5,0	2,0 – 4,0
ZERO Silikat KC-Putz	2,2 – 4,0	2,0 – 3,0
ZERO Mineralischer Dekorputz	3,2 – 6,6	2,0 – 6,0
ZERO Mineralischer KC-Taluschierputz	3,2 – 7,0	2,0 – 6,0
ZERO Mineralischer Modellier- und Spachtelputz	3,2 – 4,3	2,0 – 3,0
ZERO Mineralischer Leichtputz Dekor	1,5 – 5,0	1,5 – 6,0
ZERO Mineralischer Leichtputz KC	1,5 – 5,0	1,5 – 6,0

* Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind für schwerentflammbare WDVS und analog aufgebaute WDVS mit dem PUR-Klebeschaum "ZEROTHERM Klebeschaum" die Bestimmungen für die Ausführungen nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten.
Bei Dämmstoffdicken > 100 mm und dispersionsgebundenen Putzsystemen muss die Gesamtputzdicke von Unter- und Oberputz mindestens 4 mm betragen.

** Der Unterputz "ZEROTHERM 400 ZF" darf nur zusammen mit den Oberputzen "ZERO Dekorputz Außen", "ZERO KC-Putz Außen", "ZERO Select Dekorputz Außen", "ZERO Select KC-Putz Außen", "ZERO Siliconit Dekorputz" und "ZERO Siliconit KC-Putz" verwendet werden.

*** Der Klebeschaum "ZEROTHERM Klebeschaum" darf nur zusammen mit den Unterputzen "ZEROTHERM 100 Klebemörtel" und "ZEROTHERM 300 Klebe- und Armierungsmörtel" verwendet

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff "ZEROTHERM PolystyrolSystem K", "ZEROTHERM MineralSystem K"	Anlage 2.1 a
Aufbau des schwerentflammbaren Systems "ZEROTHERM PolystyrolSystem K"	

Bezeichnung	Hauptbinde- mittel	w [kg/m ²]	μ [-]
1. Unterputze			
ZEROTHERM 100 Klebemörtel	Zement/Kalk	0,39 ⁽³⁾	22
ZEROTHERM 300 Klebe- und Armierungsmörtel	Zement/Kalk	0,39 ⁽³⁾	22
ZEROTHERM 500 ZF RS	Terpolymer Kunstharzdispersion	0,312	103
ZEROTHERM 400 ZF	Ethylen Vinylacetat	0,237	18
2. Oberputze			
2.1 ggf. mit Haftvermittler "ZERO Streichputz"			
ZERO Dekorputz Außen	Terpolymere Kunstharz-Dispersion	0,53 ⁽³⁾	32 ⁽¹⁾
ZERO KC-Putz Außen		0,53 ⁽³⁾	32 ⁽¹⁾
ZERO Select Dekorputz Außen		0,53 ⁽³⁾	32 ⁽¹⁾
ZERO Select KC-Putz Außen		0,53 ⁽³⁾	32 ⁽¹⁾
ZERO Siliconit Dekorputz	Vinylacetat/ Ethylen/ Acrylat-Dispersion	0,64 ⁽³⁾	31 ⁽¹⁾
ZERO Siliconit KC-Putz	Vinylacetat/ Ethylen/ Acrylat-Dispersion	0,64 ⁽³⁾	31 ⁽¹⁾
2.2 ohne Haftvermittler			
ZERO Silikat Dekorputz	Kaliwasserglas/Styrol- Acrylat	1,25 ⁽³⁾	14 ⁽¹⁾
ZERO Silikat KC-Putz	Kaliwasserglas/Styrol- Acrylat	1,25 ⁽³⁾	14 ⁽¹⁾
ZERO Mineralischer Dekorputz	Kalk/Zement	0,24 ⁽²⁾	16 ⁽¹⁾
ZERO Mineralischer KC-Taluschierputz	Kalk/Zement	0,63 ⁽²⁾	10 ⁽¹⁾
ZERO Mineralischer Modellier- und Spachtelputz	Kalk/Zement	0,33 ⁽²⁾	16 ⁽¹⁾
ZERO Mineralischer Leichtputz Dekor	Zement/Kalk	0,70 ⁽²⁾	11 ⁽¹⁾
ZERO Mineralischer Leichtputz KC	Zement/Kalk	0,62 ⁽²⁾	12 ⁽¹⁾

Feuchteschutztechnische Kennwerte

w: kapillare Wasseraufnahme w nach 24 Stunden [kg/m²] ermittelt für das System nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1

μ: Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ ermittelt für die genannte Komponente nach DIN EN ISO 12572 bzw. ermittelt für das System nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.4

(1) geprüft mit Unterputz "ZEROTHERM 300 Klebe- und Armierungsmörtel"

(2) geprüft mit Unterputz "ZEROTHERM 300 Klebe- und Armierungsmörtel" auf Mineralwolle

(3) geprüft mit Unterputz "ZEROTHERM 300 Klebe- und Armierungsmörtel" auf EPS

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff "ZEROTHERM PolystyrolSystem K", "ZEROTHERM MineralSystem K"	Anlage 3 a
Oberflächenausführung Anforderungen	